

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. GVZe 0089/16 vom 21.11.2016  
über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“  
- von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz – der Gemeinde Zempin**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zempin
Flur	2
Flurstücke	22/4 und 23/60 jeweils teilweise
Fläche	rd. 913 m <sup>2</sup>

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 reicht von der Waldstraße bis zum Strandhauptzugang. Es wird im Norden durch die Ostsee, im Westen durch Waldflächen und die Strandstraße, im Süden durch die Waldstraße und im Osten durch Waldflächen und eine Bungalowsiedlung begrenzt.

In den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde ausschließlich der südliche Teil des Plangebiets einbezogen, der sich als dreieckige Gehölzfläche darstellt. Der Geltungsbereich wird im Osten, Süden und Westen durch die Strandstraße sowie im Norden durch einen Radweg begrenzt.

**1.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin hat in der öffentlichen Sitzung am 21.11.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz - mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 10-2016 gebilligt.

Im Planänderungsgebiet werden zwei zusätzliche Baufelder für Anlagen der Strandnahversorgung ausgewiesen. Die derzeit westlich des Planänderungsgebietes in einer Waldfläche vorhandene Imbisseinrichtung wird in den Geltungsbereich der 2. Änderung verlagert. Hierzu wird das Baufeld 9 ausgewiesen.

Das Baufeld 10 wird im Bereich des vorhandenen Kiosks festgesetzt. Dieser wird bereits saisonal als Imbisseinrichtung genutzt.

**2.**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz - mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 10-2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Freitag, den 23.12.2016 bis Freitag, den 27.01.2017**  
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15, während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**3.**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz - wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 2. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht berühren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

**4.**

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

**5.**

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

  
P. Zeplin  
Bauamtsleiterin



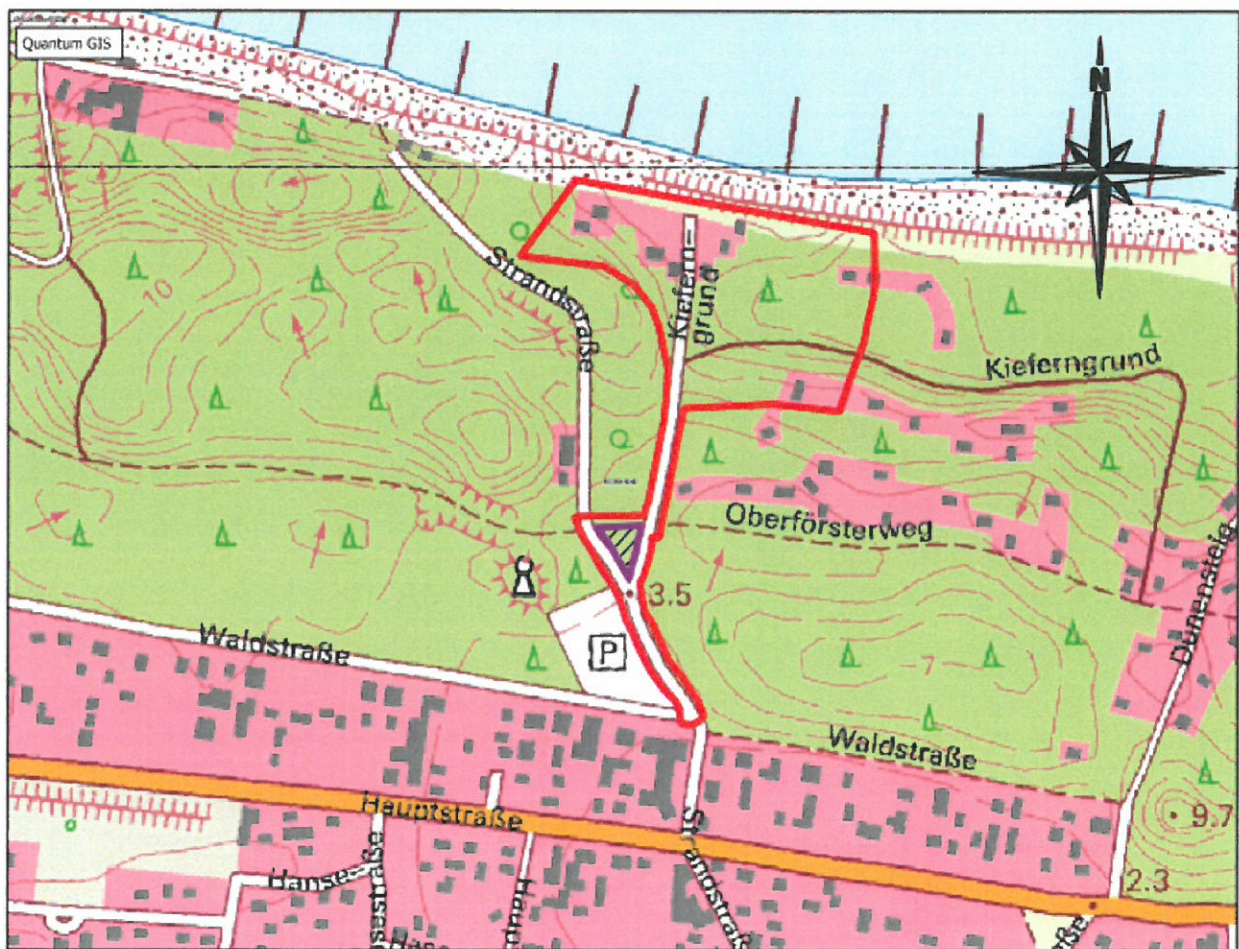
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 24.11.2016



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Seebad Zempin für das Sonstige Sondergebiet "Strandnahversorgung und Fischerei" - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz -

 Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Seebad Zempin für das Sonstige Sondergebiet "Strandnahversorgung und Fischerei" - von der Waldstraße bis zum Promenadenplatz -



Übersichtsplan M 1 : 5000